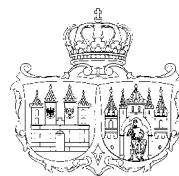


Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

16. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 24. Februar 2006

Nr. 4

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

| | |
|---|----|
| Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel | 2 |
| Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Gollwitz am 19. Februar 2006 | 2 |
| Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertkarte in der Stadt Brandenburg an der Havel | 3 |
| <u>Wasser- und Abwasserzweckverband Emster:</u> | |
| Wirtschaftsplan | 4 |
| Beitrags- und Kostenersatzsatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster (BKS) | 5 |
| 3. Änderungssatzung zur Neufassung der Gebührensatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster vom 13.12.2001 | 9 |
| 3. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster über die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen vom 10.01.2002 | 10 |
| 3. Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster vom 27.05.2002 | 10 |
| Wirtschaftsplan 2006 des Eigenbetriebes „Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel“ | 11 |

Nichtamtlicher Teil

| | |
|--|----|
| Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im März 2006 | 12 |
| Veröffentlichungen der Statistikstelle der Stadt Brandenburg an der Havel | 13 |
| FÖRDERVEREIN EUROPA BEGEGNUNGEN e.V. Tagung von regionalen Historikern und Heimatforschern in Torgau, 12. und 13. Mai 2006 | 13 |
| Informationen zur Entsorgung von Elektro-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz in der Stadt Brandenburg an der Havel | 13 |
| Mitteilung über Ausschreibungen der Stadt Brandenburg an der Havel | 15 |
| Impressum | 16 |

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel am Montag, dem 16.01.2006, wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Öffentlicher Teil

Änderung des Vertragspartners für die Kindertagesstätten „Menschenskinder“, „Mittendrin“, „klein und Groß“ und Hort der Pestalozzischule

Beschluss-Nr. 008/2006

Der Hauptausschuss hat beschlossen, dass die Trägerschaft für die Kindertagesstätten „Menschenskinder“, „Mittendrin“, „klein und Groß“ und Hort der Pestalozzischule durch die Independent Living Kindertagesstätten für Brandenburg gGmbH fortgeführt wird.

Der Trägerwechsel soll mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.2006 erfolgen.

Der bestehende Überleitungsvertrag zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und dem Independent – Für eine kinderfreundliche Welt e. V. wird dahingehend geändert, dass als Vertragspartner die Independent Living Kindertagesstätten für Brandenburg gGmbH aufgenommen wird.

Nachträgliche Genehmigung einer Dienstreise des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

Beschluss-Nr. 024/2006

Der Hauptausschuss hat die nachträgliche Genehmigung einer Dienstreise des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung anlässlich des Treffens der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlungen des Landes mit Landtagspräsidenten Gunter Fritsch am 09.12.2005 in Storkow beschlossen.

- Nichtöffentlicher Teil

Ersatzbeschaffung eines Tanklöschfahrzeuges (TLF 16/24 - Tr) nach DIN EN 1846 und DIN 14530/22

Beschluss-Nr. 011/2006

Projekt: Sanierung des großräumigen Grundwasserschadens in der Mötzower Vorstadt

Hier: Vergabe von Feld- und Laborversuchen im Rahmen der Sanierungsuntersuchung

Beschluss-Nr. 003/2006

Der Hauptausschuss hat die Zuschläge erteilt.

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Gollwitz am 19. Februar 2006

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. Februar 2006 das endgültige Wahlergebnis der Wahl zum Ortsbeirat im Ortsteil Gollwitz ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

- a)
- | | |
|----------------------------------|-----|
| Zahl der Wahlberechtigten: | 403 |
| Zahl der Wählerinnen und Wähler: | 136 |
| Zahl der ungültigen Stimmzettel: | 3 |
| Zahl der gültigen Stimmen: | 397 |
| Zahl der Sitze insgesamt: | 3 |
- b) Die für den einzelnen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen und die Zahl der Sitze, die den einzelnen Wahlvorschlagsträgern insgesamt zustehen, verteilen sich wie folgt:

| lfd. Nr. | Name der Partei, Wählergruppe, politischen Vereinigung | Kurzbezeichnung | Stimmen | Sitze |
|----------|--|-----------------|---------|-------|
| 1 | Einzelwahlvorschlag Lücke | - | 163 | 1 |
| 2 | Wir in Gollwitz | WIG | 234 | 2 |

c) Folgende Bewerber sind als Mitglieder des Ortsbeirats im Ortsteil Gollwitz gewählt:



d) Ersatzperson:



Wahleinspruch

Jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes, jede Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, jeder Einzelbewerber, der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde kann gemäß § 82a Abs. 1 in Verbindung mit § 55 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Brandenburg an der Havel, den 21. Februar 2006

gez.: Gmirek
Wahlleiter Stadt Brandenburg an der Havel

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertkarte in der Stadt Brandenburg an der Havel

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Brandenburg an der Havel gibt bekannt, dass er die Bodenrichtwerte mit Stichtag 01.01.2006 ermittelt und diese in der Bodenrichtwertkarte nachgewiesen hat.

Diese Karte liegt im Kataster- und Vermessungsamt, Wiener Straße 1, einen Monat vom Tage der Bekanntmachung für jedermann zur Einsicht aus.

Hier können auch zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Tel. 58 62 03 und 58 62 05) Auskünfte über Bodenrichtwerte eingeholt werden.

Für alle Interessenten liegen ab sofort die gedruckten Exemplare zum Kauf vor.

Nach der Gutachterausschuss - Gebührenordnung (GAGebO) vom 19.11.2003 (GVBl. II S. 678) ist ein Preis von 30,00 EUR zu entrichten.

Schriftliche Bestellungen werden umgehend bearbeitet.

| | | |
|---------------|---------------------------------|-------------------------|
| Sprechzeiten: | Montag bis Freitag | von 09.00 bis 12.00 Uhr |
| | Dienstag | von 13.00 bis 18.00 Uhr |
| | Montag, Mittwoch und Donnerstag | von 13.00 bis 15.00 Uhr |

Wasser- und Abwasserzweckverband Emster:

Wirtschaftsplan

Nachfolgend wird der Beschluss der Verbandsversammlung 01/06 vom 24.01.2006 zur Feststellung des Wirtschaftsplans 2006 öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan kann mit seinen Anlagen während der Sprechzeiten, dienstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 15:00 bis 18:00 Uhr und donnerstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie nach gesonderter Vereinbarung während der übrigen Dienstzeiten in den Räumen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster, OT Jeserig, Potsdamer Landstraße 49 b, 14550 Groß Kreutz (Havel) eingesehen werden.

Groß Kreutz (Havel), den 21. Februar 2006

gez.: Manfred Meske
Beauftragter ehrenamtlicher
Verbandsvorsteher

* * *

Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

Die Verbandsversammlung stellt nach § 7 Ziff. 3 der EigV des Landes Brandenburg den Wirtschaftsplan 2006 mit den in der Anlage angeführten Bestandteilen Vorbericht, Erfolgsplan Abwasser, Vermögensplan Abwasser, Erfolgsplan Trinkwasser, Vermögensplan Trinkwasser, Finanzplan, Investitionsplan, Stellenplan und der Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde – fest.

| 1. Es betragen | | für die Wirtschaftszweige: | | |
|----------------|-------------------|----------------------------|--------------------|-----------|
| | | Wasserversorgung | Abwasserversorgung | Gesamt |
| | | T EUR | T EUR | T EUR |
| 1.1 | im Erfolgsplan | | | |
| | die Erträge | 674,9 | 1.676,3 | 2.351,2 |
| | die Aufwendungen | 698,9 | 1.695,2 | 2.394,1 |
| | der Jahresverlust | 24,0 | 18,9 | 42,9 |
| 1.2 | im Vermögensplan | | | |
| | die Einnahmen | 3.741,3 | 1.940,4 | 5.681.700 |
| | die Ausgaben | 3.741,3 | 1.940,4 | 5.681.700 |

2. Es werden keine Umlagen festgesetzt:

Groß Kreutz (Havel), 24.01.2006

gez.: Bernd Kreykenbohm
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

- Siegel -

gez.: Manfred Meske
Bestellter ehrenamtlicher
Verbandsvorsteher

**Beitrags- und Kostenersatzsatzung
zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster
(BKS)**

Aufgrund der §§ 3, 5 und 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Verbandsversammlung am 24. Januar 2006 folgende Neufassung der Beitrags- und Kostenersatzsatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

**§ 1
Erhebung von Anschlussbeiträgen und Kostenersatz**

- (1) Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung (öffentliche Schmutzwasseranlage) und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Zweckverband Anschlussbeiträge entsprechend nachfolgender Regelungen.
- (2) Zur Deckung der Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung des Hausanschlusses an die zentrale öffentliche Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasseranlage) erhebt der Zweckverband einen Kostenersatz.

**§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, soweit sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen oder
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung anstehen oder wenn sie tatsächlich baulich oder gewerblich genutzt werden ohne Bauland zu sein.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Anschlussbeitrag wird für ein Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) erhoben, wenn das Grundstück dauerhaft oder vorübergehend mit baulichen Anlagen, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, bebaut ist und an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden kann oder tatsächlich an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet.

**§ 3
Beitragssatz**

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,41 Euro je m² der nach § 4 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.

**§ 4
Beitragsmaßstab**

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die mit einem Modifizierungsfaktor vervielfachte Grundstücksfläche (modifizierte Grundstücksfläche).

- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgelegt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - d) bei Grundstücken, die über die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles hinausreichen, die Fläche im Bereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles; soweit diese Grundstücke darüber hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsstraße zugewandten Grundstücksseite und der im Abstand der tatsächlichen Tiefe der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung dazu verlaufenden Parallelen,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Campingplätze, nicht aber Friedhöfe und Sportplätze), 75 % der Grundstücksfläche,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof oder Sportplatz festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,15, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,15, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- (3) Die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der zulässigen baulichen Ausnutzbarkeit mit einem Von-Hundert-Satz (Modifizierungsfaktor) vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
- | | |
|---|----------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 100 v.H. |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 125 v.H. |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 150 v.H. |
| d) bei vier - und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 175 v.H. |
- (4) Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) gelten nicht als Vollgeschosse. Oberirdische Geschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 Meter über die Geländeoberfläche hinausragt.
- (5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt unabhängig von der Definition der Vollgeschosse in Absatz 4 die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Bei Vorliegen einer Baugenehmigung abweichend vom Bebauungsplan ist die Zahl der genehmigten Vollgeschosse maßgebend, mindestens jedoch die Zahl nach Satz 1. Weist der Bebauungsplan statt der Geschosshöhe eine Baumassenzahl aus, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen unter 0,5 abgerundet, ab 0,5 aufgerundet werden. Ist nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt, gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe als Zahl der Vollgeschosse. Bruchzahlen unter 0,5 werden abgerundet, ab 0,5 aufgerundet.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

- (7) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosshöhe noch die Höhe baulicher Anlagen oder die Baumassenzahl festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 4, mindestens jedoch die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 4,
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 4 maßgebend.
- (8) Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (9) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) richtet sich der Modifizierungsfaktor nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

Absätze 4 und 8 gelten entsprechend.

- (10) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstückes, für das bereits eine Beitragspflicht entstanden ist oder das beitragsfrei an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wurde (z.B. durch Zukauf), so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe der Absätze 1 bis 9, soweit für sie noch keine Beitragspflicht entstanden ist.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht dann, wenn das Grundstück an eine betriebsfertige öffentliche Schmutzwasserleitung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Im Fall des § 2 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss bzw. dessen Genehmigung, wenn diese dem tatsächlichen Anschluss nachfolgt, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Im Falle des § 4 Absatz 10 entsteht die Beitragspflicht, wenn die Vergrößerung des Grundstückes im Grundbuch eingetragen ist.

§ 6 Ablösung

- (1) Der erstmalige Anschlussbeitrag im Sinne von § 2 kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden.
- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen dem Zweckverband und dem Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigten oder Nutzer im Sinne des § 8 Absatz 2 KAG durch Vertrag vereinbart.
- (3) Der Betrag der Ablösung ist nach Maßgabe dieser Satzung zu ermitteln.

§ 7 Vorausleistung

- (1) Der Zweckverband kann Vorausleistungen in Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld verlangen, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Vorausleistungen werden vom Zweckverband nicht verzinst.
- (2) Die Vorausleistung wird durch Vorausleistungsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.
- (3) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit des Anschlussbeitrages

Der Anschlussbeitrag wird durch Beitragsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides Grundstückseigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht des Nutzers entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Pflichten des Beitragsschuldners

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, dem Zweckverband die für das Entstehen der Beitragspflicht oder die Höhe der Beitragsschuld maßgeblichen Veränderungen unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich zu melden und über die Veränderungen auf Verlangen des Zweckverbandes weitere Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Auskunfts- und Duldungspflichten

Der Beitragsschuldner hat alle für die Ermittlung des Beitrages erforderlichen Auskünfte in der vom Zweckverband vorgegebenen Frist zu erteilen sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zu überlassen.

Der Beitragsschuldner hat zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 12 Kostenersatz für Hausanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung für Hausanschlüsse sind dem Zweckverband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.
- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Hausanschlüsse, so wird der Ersatzanspruch für jeden Anschluss berechnet.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Hausanschluss, ist für die Teile des Hausanschlusses, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit der gemeinsame Hausanschluss mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der beteiligten Grundstücke zu gleichen Anteilen ersatzpflichtig.

§ 13 Kostenersatzpflichtiger, Entstehen der Kostenersatzpflicht, Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzes, Vorausleistung

- (1) Für die Bestimmung des Kostenersatzpflichtigen gilt § 9 dieser Satzung entsprechend.
- (2) Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit Abschluss der Baumaßnahme.
- (3) Der Kostenersatz wird durch Kostenersatzbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.
- (4) Für Erhebungen von Vorausleistungen auf den künftigen Kostenersatzanspruch gilt § 7 dieser Satzung entsprechend.

**§ 14
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 10 maßgebliche Veränderungen nicht, nicht wahrheitsgemäß oder nicht rechtzeitig meldet, Nachweise nicht, nicht wahrheitsgemäß oder nicht rechtzeitig beibringt oder weitere Auskünfte nicht, nicht fristgemäß oder falsch erteilt,
 - b) entgegen § 11 Satz 1 Auskünfte nicht, nicht fristgemäß oder falsch erteilt,
 - c) entgegen § 11 Satz 2 nicht duldet, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Anlagegrundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße beträgt bis zu 5.000 Euro.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Verbandsvorsteher des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß Kreutz (Havel), 24.01.2006

gez.: Bernd Kreykenbohm
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

- Siegel -

gez.: Manfred Meske
Bestellter ehrenamtl.
Verbandsvorsteher

**3. Änderungssatzung zur
Neufassung der Gebührensatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster vom 13.12.2001**

Die Bezirksversammlung hat auf ihrer Sitzung am 24.01.2006 folgende 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster vom 13.12.2001 beschlossen:

1. **§ 3 wird wie folgt geändert:**
„(2) Die Benutzungsgebühr beträgt ab dem 01.01.2006 5,62 €/m³.“
2. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Groß Kreutz (Havel), den 24. Januar 2006

gez.: Bernd Kreykenbohm
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

- Siegel -

gez.: Manfred Meske
Bestellter ehrenamtlicher
Verbandsvorsteher

**3. Änderungssatzung zur
Neufassung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster
über die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und
nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen
vom 10.01.2002**

Die Verbandsversammlung hat auf Ihrer Sitzung am 24.01.2006 folgende 3. Änderungssatzung der Satzung über die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen vom 10.01.2002 beschlossen:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

- „(1) Die Entsorgungsgebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben gemäß § 16 beträgt ab dem 01.01.2006 € 7,49 /m³“.
- „(2) Die Entsorgungsgebühr für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen gemäß § 17 beträgt ab dem 01.01.2006 25,03 €/m³“.

2. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Groß Kreutz (Havel), den 24. Januar 2006

gez.: Bernd Kreykenbohm
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

- Siegel -

gez.: Manfred Meske
Bestellter ehrenamtlicher
Verbandsvorsteher

**3. Änderungssatzung zur
Neufassung der Verbandssatzung des
Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster
vom 27.05.2002**

Die Verbandsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 24.01.2006 folgende 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung beschlossen:

Art. 1

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster vom 27.05.2002, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung vom 06.01.2005, wird wie folgt geändert:

§ 18 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch den Verbandsvorsteher im Amtsblatt für die Gemeinde Groß Kreutz (Havel), im Amtsblatt für die Gemeinde Kloster Lehnin sowie im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel.

§ 18 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden gemäß Abs. 2 mindestens 5 Tage vor dem Sitzungstag öffentlich bekannt gemacht. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung mindestens 3 Tage vor dem Sitzungstag.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß Kreutz (Havel), den 24. Januar 2006

gez.: Bernd Kreykenbohm
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

- Siegel -

gez.: Manfred Meske
Bestellter ehrenamtlicher
Verbandsvorsteher

**Wirtschaftsplan 2006 des Eigenbetriebes
„Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel“**

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Wirtschaftsplan 2006 für den Eigenbetrieb „Baubetriebshof der Stadt Brandenburg an der Havel“ beschlossen.

Wirtschaftsplan 2006

Name des Unternehmens: Eigenbetrieb Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement
der Gemeinde: der Stadt Brandenburg an der Havel

**Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2006**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der
Gemeindeordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 25.01.2006
den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 festgestellt.

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

| | |
|-------------------|-----------------|
| die Erträge | 23.437.556,83 € |
| die Aufwendungen | 23.438.937,82 € |
| der Jahresgewinn | _____ |
| der Jahresverlust | -1.380,99 € |

1.2 im Vermögensplan

| | |
|---------------|----------------|
| die Einnahmen | 7.540.800,00 € |
| die Ausgaben | 7.540.800,00 € |

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf _____ **0,00 €**

davon

für Investitionen und Investitions-
förderungsmaßnahmen _____

für Zwecke der Umschuldung _____

**2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-
ermächtigungen auf** _____ **0,00 €**

2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf _____ **0,00 €**

Brandenburg an der Havel, 14.02.2006

gez.: Thomas Krüger
Vorsitzender der SVV

gez.: Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

**Ende des amtlichen Teils
Beginn des nichtamtlichen Teils
(Termine, Informationen, Notizen)**

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im März 2006

Stand: 23.02.2006

| Termin | Gremium | Ort | Zeit |
|--------------------|---|---|-------------|
| Mi., 01.03.2006 | Rechnungsprüfungsausschuss | Stadtverwaltung Brandenburg, Bergstraße 19, EG/Gartensaal 14770 Brandenburg an der Havel | 18:00 Uhr |
| Do., 02.03.2006 | Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben | TGZ – Technologie- und Gründerzentrum Friedrich-Franz-Straße 19, Geb. A, Zi. 018 14770 Brandenburg an der Havel | 18:00 Uhr |
| Di., 07.03.2006 | Hauptausschuss | Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel | 18:00 Uhr |
| Mi., 08.03.2006 | Ausschuss für Stadtentwicklung | Feuerwehr/Beratungsraum, Fontanestraße 1, 14770 Brandenburg an der Havel | 18:00 Uhr |
| Mi., 08.03.2006 | Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit | Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel | 16:30 Uhr |
| Mi., 08.03.2006 | Jugendhilfeausschuss | Club am Turm Schleusener Str. 19 14772 Brandenburg an der Havel | 17:00 Uhr |
| Do., 09.03.2006 | Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales | Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel | 18:00 Uhr |
| Di., 14.03.2006 | Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften | Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel | 18:00 Uhr |
| Mo., 20.03.2006 | Hauptausschuss | Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel | 18:00 Uhr |
| Di., 28.03.2006 | Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften | Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel | 18:00 Uhr |
| Mi., 29.03.2006 | Stadtverordnetenversammlung | Stadtverwaltung Brandenburg, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel | 16:00 Uhr |
| Do., 30.03.2006 | Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben | TGZ – Technologie- und Gründerzentrum Friedrich-Franz-Straße 19, Geb. A, Zi. 018 14770 Brandenburg an der Havel | 18:00 Uhr |

- - - - -

Veröffentlichungen der Statistikstelle der Stadt Brandenburg an der Havel

Die Statistikstelle der Stadt Brandenburg an der Havel bietet ab sofort Neuveröffentlichungen zur Bevölkerung mit Hauptwohnsitz (Stand 31.12.2005) kleinräumig nach Straßen, Stadtteilen oder statistischen Bezirken an. Wahlweise ist eine Untergliederung nach Altersgruppen und Geschlecht oder Nationalität möglich.

Alle Veröffentlichungen sind bei der

Stadt Brandenburg an der Havel
Haupt-, Personal- und Bürgeramt
- Sachgebiet Statistik und Wahlen -
Katharinenkirchplatz 5
14776 Brandenburg an der Havel

Tel.: 03381 / 58 10 21 oder 58 10 25
Fax: 03381 / 58 10 24

erhältlich.

FÖRDERVEREIN EUROPA BEGEGNUNGEN e.V.

Tagung von regionalen Historikern und Heimatforschern in Torgau, 12. und 13. Mai 2006

Der Förderverein Europa Begegnungen e.V. in Torgau/Elbe veröffentlichte nach Studien von Dokumenten in amerikanischen, russischen und deutschen Archiven ein Buch über das Kriegsende im April 1945 an der Schwarzen Elster, der Elbe und der Mulde, Titel: Elbe Link-up Photo Report 24./25./25. April 1945, 110 S. Betrachtet wird die Situation der Wehrmacht (Armee Wenck), der US-Armee und der Roten Armee sowie der deutschen Bevölkerung der "Ost-Arbeiter" und Kriegsgefangenen.

Im Anschluss an diese Forschungsarbeiten planen wir zu diesem Thema ein Treffen für Heimatforscher am 12. und 13. Mai 2006 in Torgau.

Interessenten an dem Buch sowie am Treffen der Heimatforscher nehmen bitte Kontakt (möglichst per e-mail) zu uns auf

Kontakt:

Förderverein Europa Begegnungen e.V.
Schloßstr. 19; D-04860 Torgau
Telefon: 03421 715647; Telefax: 03421 715647

E-mail: ostwest@online.de

Informationen zur Entsorgung von Elektro-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz in der Stadt Brandenburg an der Havel

Elektro-Altgeräte – Zu wertvoll für den Müll!

Mit der Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (Elektro-Gesetz) dürfen alte Elektro-Altgeräte ab dem 24. März 2006 generell nicht mehr zusammen mit dem Restmüll (graue Restmülltonne) entsorgt werden, sondern müssen getrennt erfasst werden.

Zu Elektro- Altgeräten zählen z. B. :

1. Haushaltsgroßgeräte (z. B. Waschmaschinen, Spülmaschinen, Wäschetrockner usw.),
2. Kühlgeräte (z. B. Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen),
3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungstechnik (z. B. Rundfunkgeräte, Fernseh- und Videogeräte, Monitore, Computer mit Periphergeräten, Telefone, Faxen)
4. Gasentladungslampen (z. B. Energiesparbirnen, Leuchtstoffröhren)
5. Haushaltskleingeräte (z. B. Föhne, Bügeleisen, Staubsauger, elektrische Küchenmaschinen, Wäscheschleudern usw.)

Die Abgabe bei der kommunalen Sammelstelle ist immer kostenfrei. Hinweis: Die getrennte Einsammlung bzw. direkte Abgabemöglichkeit der Elektro-Altgeräte an einer Sammelstelle wurde in der Stadt Brandenburg bereits seit vielen Jahren praktiziert. Alternativ werden die Elektrogeräte nach wie vor nach Anmeldung durch Sie über eine Abrufkarte auch vom Grundstück durch den Entsorger abgeholt. Die Abholung über Abrufkarte kann zweimal pro Jahr in Anspruch genommen werden.

Neu ist jedoch, dass die Herstellerverantwortung ab Sammelstelle einsetzt, das heißt die Entsorgungskosten durch die Hersteller und nicht wie bisher über die Kommunen getragen wird.

1. Möglichkeiten der Rückgabe von Elektro-Altgeräten

A) Privathaushalte / Kleingewerbe / Elektrogeräterücknahmestellen:

Sie sind als Besitzer eines Altgerätes bei beabsichtigter Entsorgung verpflichtet, dieses zu der vorgesehenen Sammelstelle

**Sammelstelle Restmüllbehandlungsanlage
August-Sonntag-Straße 3
14770 Brandenburg an der Havel**

zu nachfolgenden Öffnungszeiten zu bringen.

| | |
|-------------------|--------------------------|
| Mo, Di, Fr | 09.00 – 17.00 Uhr |
| Mi | geschlossen |
| Do | 10.00 – 18.00 Uhr |
| Sa | 08.00 – 13.00 Uhr |

Durch die Stadt als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werden an der Sammelstelle nur Elektro- Altgeräte aus privaten Haushalten im Sinne des Elektro-Gesetzes ihres Gebietes angenommen. Dazu zählen auch kleinere Gewerbe, die nach Art, Menge und Beschaffenheit mit Haushalten vergleichbare Elektro-Altgeräte (nur in haushaltsüblichen Mengen) abgeben können. Im Zweifelsfall ist der Anlieferer nachweislich, dass die Altgeräte aus dem Zuständigkeitsbereich Stadt Brandenburg an der Havel stammen. Der Nachweis ist durch den Anlieferer u. a. dann geführt, wenn er durch Vorlage seines Personalausweises belegt, dass er einen Wohnsitz im Stadtgebiet hat. Zudem dürfen Firmen, die beispielsweise Altgeräte aus Haushalten freiwillig zurückgenommen haben (Elektronikgeräthändler usw.), diese Altgeräte ebenfalls an der Sammelstelle abgeben. Bei der Anlieferung von mehr als 20 Geräten der oben aufgezählten Elektrogerätegruppen 1 bis 3 an der Sammelstelle sind Anlieferungs-

ort und Zeit mit der Stadt im Einzelfall vorab abzustimmen. Diese Firmen müssen an der Sammelstelle zudem den Nachweis antreten, dass sie die Geräte wirklich aus Haushalten freiwillig zurückgenommen haben, z. B. durch eine Nachweisliste.

B) Privathaushalte: Alternativ ist per Abrufkarte die Einsammlung des Elektro-Altgerätes zur Entsorgung anzumelden (außer bei Leuchtstoffröhren nur direkte Abgabe an der Sammelstelle).

C) Gewerbe: Bei Altgeräten aus rein gewerblicher Nutzung, deren Elektro-Altgeräte nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit Haushalten vergleichbar ist, hängt die Verantwortung für die Entsorgung davon ab, wann die jeweiligen Elektro-Altgeräte in Verkehr gebracht wurden: War dies vom dem 13. August 2005, so ist der gewerbliche Besitzer in der Pflicht und muss sich einen Entsorger suchen. Bei allen jüngeren Geräten, die nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurden, hat dagegen der Hersteller der Geräte eine zumutbare Rücknahme zu schaffen und die Altgeräte auf eigene Kosten zu entsorgen. Diese Pflicht trifft den Hersteller ab 24.03.2006. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass Hersteller und gewerbliche Nutzer abweichende Vereinbarungen treffen können.

2. Symbolbedeutung „durchgestrichenen Abfalltonne auf Rädern“

Ab dem 24. März 2006 werden alle neuen Elektrogeräte mit dieser „durchgestrichenen Abfalltonne auf Rädern“ gekennzeichnet:



Das Symbol weist Sie darauf hin, dass dieses Gerät nicht über den Hausmüll (Restmülltonne) bzw. die Behälter des Dualen Systems Deutschland/DSD (Depotcontainer, gelber Sack, Biotonne, Papier oder Glas) entsorgt werden darf sondern bei der Sammelstelle in der Restmüllbehandlungsanlage abzugeben oder per Abrufkarte zur Entsorgung anzumelden ist.

3. Ihr persönlicher Beitrag für die Umwelt

Wenn Sie Altgeräte einer getrennten Sammlung zuführen, entlasten Sie die Umwelt in doppelter Weise: Erstens helfen Sie, Ressourcen zu sparen und zweitens tragen Sie dazu bei, den Schadstoffgehalt im Restmüll deutlich zu verringern. Damit bewirken Sie einen hohen Nutzen für die Umwelt: Sie helfen mit, dass wertvolle Rohstoffe recycelt und Schadstoffe gezielt behandelt werden können. Elektro-Altgeräte gehören bisher zu den größten Verursachern der Schadstoffbelastung des Hausmülls mit Blei, Cadmium und Quecksilber.

Wiederverwendung von Altgeräten

Die Innovationszyklen von Elektrogeräten werden immer kürzer. So werden häufig funktionsfähige Geräte ausrangiert, obwohl sie viel zu schade für den Müll sind. Geben Sie diese zur Wiederverwendung weiter – bei Bedarf an Freunde, Bekannte bzw. an entsprechende Händler oder an wohltätige Einrichtungen. Wenden Sie sich vor allem bei IT-Geräten, Unterhaltungselektronik und großen Haushaltsgeräten an so genannte Re-Use-Initiativen, die sich auf die Weiterbenutzung gebrauchter Geräte spezialisiert haben.

Verwertung von Altgeräten

Das Elektro-Gesetz schreibt vor, dass pro Einwohner und Jahr mindestens 4 kg Elektro-Altgeräte getrennt gesammelt werden sollen. Soweit die Geräte oder einzelne Bauteile nicht wieder verwendet werden, müssen je nach Gerät 50 bis 80 Prozent stofflich verwertet, das heißt recycelt werden.

4. Mögliche Auswirkungen der unsachgemäßen Entsorgung auf die menschliche Gesundheit

Die unsachgemäße Entsorgung von Elektro-Altgeräten gefährdet Mensch und Umwelt!

Elektrogeräte bestehen aus ca. 1000 verschiedenen Substanzen; darunter sind wertvolle Rohstoffe wie Kupfer oder Aluminium, gleichzeitig aber auch umwelt- und gesundheitsgefährdende Stoffe wie Cadmium, Blei, Quecksilber und polybromhaltige Flammschutzmittel. Mit dem Elektro-Gesetz wird der Einsatz dieser Stoffe in Neugeräten stark eingeschränkt. In einigen Bauteilen jedoch kann heute auf ihre Verwendung noch nicht verzichtet werden. Zudem haben Elektrogeräte eine relativ lange Lebensdauer, so dass die derzeit zurückkommenden Altgeräte häufig noch erhebliche Mengen der Schadstoffe enthalten.

Beispiele für den Nutzen der getrennten Erfassung:

Leuchtstoffröhren benötigen nur wenig Energie und sind sehr langlebig. Sie enthalten jedoch Quecksilber. Deshalb müssen die Altröhren getrennt von anderen Abfällen und unbeschädigt erfasst werden. Auf diese Weise wird vermieden, dass Quecksilberdämpfe in die Umwelt entweichen. Nur durch eine ordnungsgemäße Entsorgung, d. h. direkte Abgabe an der Sammelstelle, kann das Quecksilber kontrolliert entfernt und das Altröhrenglas verwertet werden.

90 Prozent der heute anfallenden Altkühlschränke enthalten Stoffe, die die Ozonschicht schädigen. Infolgedessen müssen Kühlgeräte in speziellen Anlagen behandelt werden. Bei der Verwertung von Kühlschränken werden die problematischen Stoffe wie Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) abgesaugt und sicher entsorgt. Metalle und Kunststoffe werden recycelt. FCKW-freie Dämmstoffe können z. B. als Ölbindemittel wieder in den Stoffkreislauf zurückgeführt werden.

Mitteilung über Ausschreibungen der Stadt Brandenburg an der Havel

Berichtigung:

Im Amtsblatt Nr. 3 vom 14.02.2006 muss es auf Seite 14, - 2. Ausschreibung (Los 35) – in „Zahlungsbedingungen und –weise:“ richtig heißen: Text: Los 35 Präparationswerkstatt, Kst.: 00021

* * *

Der Eigenbetrieb Zentrales Gebäude und Liegenschaftsmanagement (GLM), Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel, Telefon: 03381/58 29 01, Fax: 03381/58 29 04, hat folgende Vergaben ausgeschrieben:

- Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
Art des Auftrages: Los 30
5 Stück Schreibtischkombinationen unterschiedlicher Größe, mit horizontalem und vertikalem Kabelkanal und Kabeldurchlassbuchsen, Typ Reiss (Ergänzungsbestellung);

Ergänzung der Schreibtischanlagen durch Rollcontainer, Standcontainer, Regale 3-, 4- und 5-OH hoch, Schränke 3-, 4- und 5-OH hoch;
Schrank mit Spüle, Armatur und Kühlschrank;
Besprechungstisch aus Trapezplatten, 2 Stück Beistelltisch, Typ Reiss (Ergänzungsbestellung)
Ausführungszeitraum: 01.10.2006 – 13.10.2006
Schriftliche Anforderung der Verdingungsunterlagen bis spätestens: **09.03.2006**
Angebotsfrist: 29.03.2006, 13:00 Uhr

* * *

• Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

Art des Auftrages: Los 34

1 Stück Sicherheits-Stahlschrank, 2 Türen, 4 Böden;

1 Stück Umwelt-Beistellschrank, Stahlblech;

3 Stück Weitspannregal, Grundfeld, Steckregal mit Stahlböden, höhenverstellbar, schraublose Montage, Feldlänge 2100 mm bis 2500 mm, mind. 400 kg Traglast pro Feld, mind. 2400 kg Feldlast;

3 Stück Garderobenständer mit drehbarer 8-armiger Hakenkrone;

4 Stück Z-Garderobenschrank für 4 Personen, Rückwand mit Belüftung;

Museumsgarderobe Wertfachschrank mit Münzfachschlössern aus Metall, 3 Stück mit 15 Schließfächern,

2 Stück mit 9 Schließfächern und 2 Stück mit 6 Schließfächern;

2 Stück freistehende Sitzbank mit Schuhrost

Ausführungszeitraum: 01.10.2006 – 13.10.2006

Schriftliche Anforderung der Verdingungsunterlagen bis spätestens: **09.03.2006**

Angebotsfrist: 30.03.2006, 13:00 Uhr

* * *

Die Ausschreibungen werden im Ausschreibungsblatt des Landes Brandenburg ausführlich bekannt gemacht.

- - - - -

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion: Haupt-, Personal- und Bürgeramt, Herr Liskowsky
Tel.: (03381) 58 13 23,
Fax: (03381) 58 13 04,
Internet: www.stadt-brandenburg.de
e-mail: peter.liskowsky@stadt-brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Haupt-, Personal- und Bürgeramt,
14770 Brandenburg an der Havel,
Neuendorfer Straße 90
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Haupt-, Personal- und Bürgeramt,
Haus 1, Zi. 018,
Neuendorfer Straße 90,
14770 Brandenburg an der Havel;

weitere Ausgabeorte: Tourist - Information, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel,
Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser

Einzelpreis: 1,00 €
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember